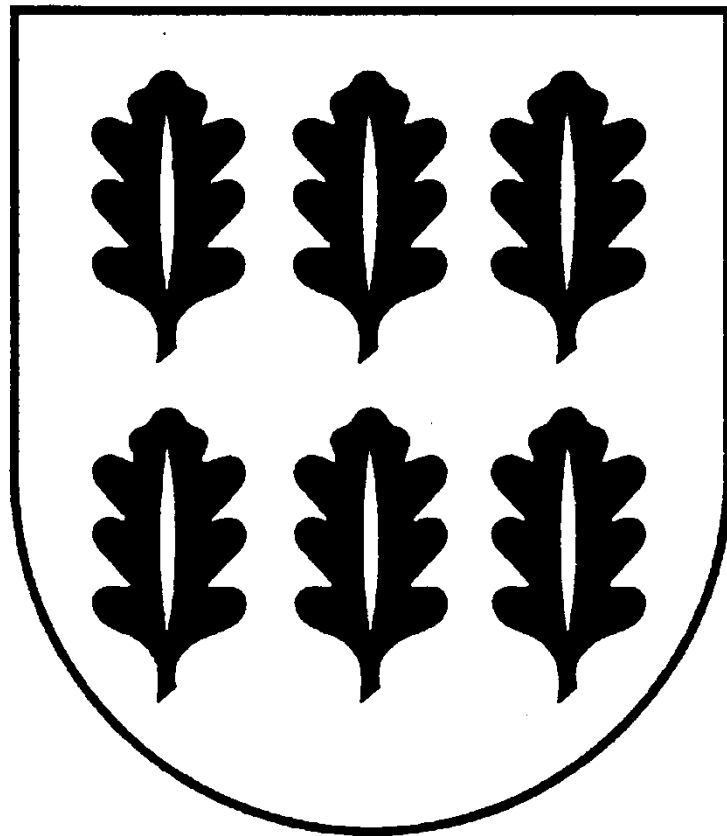


BEGRÜNDUNG

ZUR 77. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - BIOGASANLAGE LUHNER WEG -



ENTWURF

**GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES	4
1.1 Allgemeine Lage des Planänderungsgebietes	4
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung	5
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	5
2.1 Landes- und Regionalplanung	5
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	5
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	6
2.1.3 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	7
2.1.4 Ziele der Raumordnung	8
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	8
3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG	9
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	9
3.2 Immissionsschutz.....	9
4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG	10
5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB	11
5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	11
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	11
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	14
5.3.1 Schutzgut Boden	14
5.3.2 Schutzgut Wasser.....	15
5.3.3 Schutzgut Fläche	16
5.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	16
5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	17
5.3.6 Schutzgut Landschaft	21
5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	21
5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	23
5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	23
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	23
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	25
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	26
5.7 Maßnahmen des Monitorings.....	26
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	26
6. ARTENSCHUTZ.....	26

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
QUELLENVERZEICHNIS.....	33

Stand: 26.03.2026

VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Luhner Weg“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplan“ bzw. sein Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES

1.1 Allgemeine Lage des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße Luhner Weg sowie südlich der Westerholzer Straße (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 175/4 und 175/3 der Flur 2 der Gemarkung Jeersdorf (2214). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 1,6 ha.

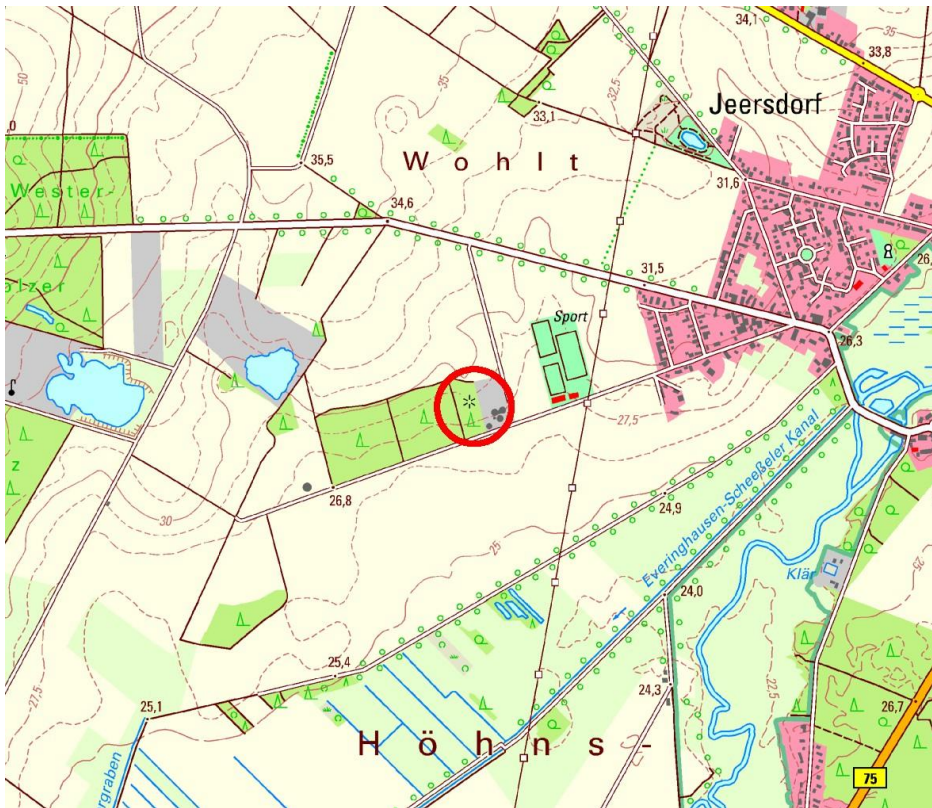


Abbildung 1: Lage des Planänderungsgebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022 (ohne Maßstab)

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

In einem Teil des Planänderungsgebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Außerdem befindet sich ein Waldstück im Planänderungsgebiet. Westlich grenzt ein Waldgebiet an und östlich befinden sich die örtlichen Sportplätze. Das Planänderungsgebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

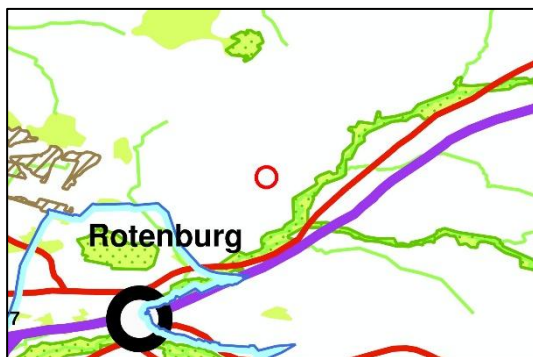


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LROP 2017 (ohne Maßstab) - LGLN

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

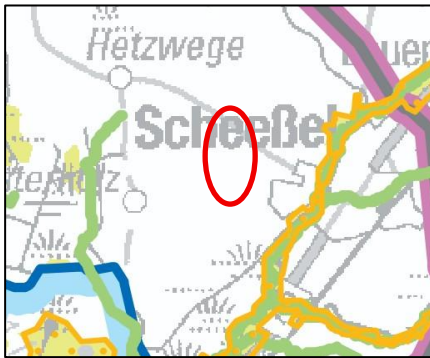


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LROP 2017 (ohne Maßstab) - LGLN

Die Verordnung über das LROP wurde in Teilen 2022 geändert. Das Planänderungsgebiet ist nach wie vor nicht betroffen.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt.

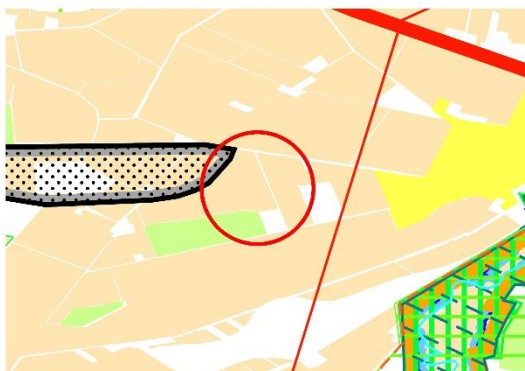


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LROP 2017 (ohne Maßstab) - LGLN

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die nördlich, östlich und südlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Wald. Nordwestlich, aber nicht angrenzend an das Planänderungsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

2.1.3 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und entsprechend zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Die öffentlich verfügbaren Daten stellen sogenannte außergewöhnliche Niederschlagsereignisse mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit alle 100 Jahre dar, die nachfolgend aufgeführt werden.

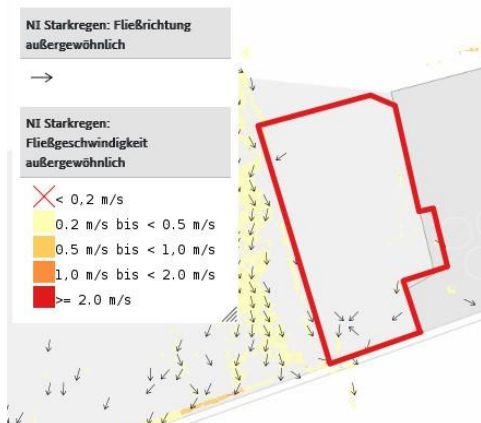


Abbildung 5: Darstellung Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen (ohne Maßstab) – www.geoportal.de

Im Planänderungsgebiet sind im außergewöhnlichen Fall überwiegend nur geringe Fließgeschwindigkeiten von unter 0,2 m/s zu erwarten.

Im Planänderungsgebiet treten Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 m/s bis unter 0,5 m/s auf. Punktuell können Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,5 m/s bis unter 1 m/s auftreten.

Die Fließrichtung verläuft überwiegend in südliche Richtung.

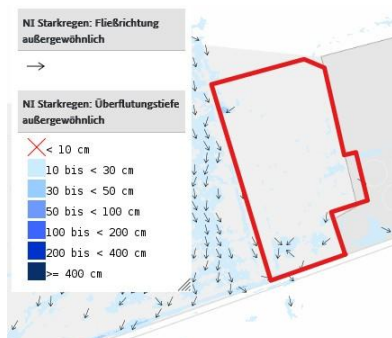


Abbildung 6: Darstellung Überflutungstiefen und Fließrichtungen (ohne Maßstab) – www.geoportal.de

Im Planänderungsgebiet sind im außergewöhnlichen Fall überwiegend nur geringe Überflutungstiefen von unter 10 cm zu erwarten.

Im Planänderungsgebiet sind vereinzelt Überflutungstiefen zwischen 10 cm bis unter 30 cm zu erwarten. Punktuell können auch Tiefen von 30 bis unter 50 cm auftreten.

Das Planänderungsgebiet befindet sich weit entfernt von der Küste und Überschwemmungsgebieten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes sind dahingehend keine Auswirkungen durch oberirdische Gewässer zu erwarten.

2.1.4 Ziele der Raumordnung

Mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11A und die damit verbundene Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage im angrenzenden Sondergebiet „Biogasanlage“ geschaffen werden.

Aufgrund des vorhandenen Standorts der Biogasanlage bestehen für die Anlagenerweiterung keine Standortalternativen, sodass ein Teil einer forstwirtschaftlichen Fläche für die weitere bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden muss.

Die in Anspruch genommene forstwirtschaftliche Fläche muss dem Vorhaben weichen, da eine Erweiterung des Sondergebietes nur in westliche Richtung möglich ist. Eine Erweiterung des Sondergebietes in die anderen Richtungen wurde abgewogen. Einschränkende Faktoren sind hier unter anderem die Fahrbarkeit und das Handling der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und zu lange Versorgungsleitungen, die die Kosten nicht in ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen stellen würden.

Die geplante Realisierung von Biogasanlagen ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und für Wald werden nur im benötigten Umfang in Anspruch genommen. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 7: Auszug Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel stellt im Planänderungsgebiet derzeit keine Kennzeichnung dar. Im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 11A im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ermöglichung des Vorhabens und ist Grundlage für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 A „Biogasanlage Luhner Weg“.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4-fachen Menge an Lagerraum.

Im westlichen Teil der 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Die Darstellung der Maßnahmenfläche ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Rechnung trägt.

3.2 Immissionsschutz

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Ein Vorteil ist weiterhin die Lage des Planänderungsgebietes abseits vorhandener Wohnnutzungen. Darüber hinaus ist durch den nach Norden an die Kreisstraße anschließenden Wirtschaftsweg bereits die Verteilung der anlagenbezogenen Verkehre auf das vorhandene Straßennetz gewährleistet, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

- **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt über das bereits bestehende angrenzende Sondergebiet.

- **Abwasserbeseitigung**

Eine Schmutzwasserbeseitigung für die Biogasanlage ist weiterhin nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet. Das Regenwasser von den Dachflächen und den weiteren bebauten Flächen versickert wie bisher in den verbleibenden Freiflächen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor und werden zu gegebener Zeit für die geplanten Erweiterungen beantragt.

- **Wasser- und Löschwasserversorgung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorungsverband Rotenburg-Land.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Luhner Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den landwirtschaftlichen Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und betreiben zu können. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes für die zukunftsorientierte Betriebserweiterung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14

Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da im westlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes sowie daran angrenzend forstwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald i.S. NWaldLG betroffen. Nähere Erläuterungen erfolgen im Kap. 5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt – Waldumwandlung und Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet vorwiegend einen Biotoptypen von mittlerer Bedeutung. Dabei handelt es sich um Wald, welcher sich westlich des Änderungsgebietes fortsetzt. Ansonsten sind umliegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung vorhanden.

Karte II Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welche durch eine strukturarme Ackerlandschaft dominiert wird. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist östlich des Planänderungsgebietes eine Hochspannungsleitung dargestellt, welche in Nord-Süd-Richtung trassiert ist.

Karte III Boden

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Im Planänderungsgebiet ist ein punktuell Bodendenkmal dargestellt.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für das Planänderungsgebiet die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope sowie mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Die umliegenden Flächen haben die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus zum Ziel.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2026, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Kompensationsgutachten - Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, Stand: 19.03.2025,

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und dort in der Untereinheit der Scheeßeler Moorniederung.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet die beiden Bodentypen Braunerde-Podsol und Podsol Gley.

Der Bodentyp Braunerde-Podsol ist ein Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Diese bestehen aus nährstoffarmen bis mittleren Sanden, sind gut durchlüftet und durchwurzelbar. Die Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit ist gering bis mittel. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind.

Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Planänderungsgebiet besitzt eine Podsol-Auflage.

Die vorkommenden Bodentypen im Planänderungsgebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die Bodentypen als gering bewertet.

Das Planänderungsgebiet soll als Erweiterungsfläche für die vorhandene östliche Biogasanlage dienen und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und beinhaltet einen Wald, welcher sich westlich weiter fortsetzt. In dem Waldbestand dürften noch weitestgehend natürliche Bodenverhältnisse vorhanden sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Erweiterungsbereich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden und seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Die baulichen Anlagen, östlich des Änderungsgebietes wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet, welches als Erweiterungsfläche für die anliegende Biogasanlage vorgesehen ist, beinhaltet eine Waldfläche. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Biogasanlage“ werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000,) 100 - 400 mm/a und ist damit als sehr gering bis hoch eingestuft. Die hohen Grundwasserneubildungsraten sind im östlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes, vor der Bestandsanlage dargestellt. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 22,5 m - 25 m NHN und somit ca. 2 bis 6,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK).

Im Planänderungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die östlich anliegende Biogasanlage besitzt im nordöstlichen Bereich ein Versickerungsbecken. Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen befinden sich auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Das anfallende Niederschlagswasser könnte auch zukünftig ungehindert vor Ort versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die ansässige Biogasanlage verwertet. Das anfallende Niederschlagswasser im restlichen Plangebiet kann vor Ort in den Freiflächen versickern.

Erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser entstehen nicht und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Planänderungsgebiet beinhaltet derzeit im Wesentlichen einen Waldbestand und wird forstwirtschaftlich genutzt. Das Änderungsgebiet ist derzeit unbebaut.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Das Planänderungsgebiet soll als Erweiterungsfläche für die östlich angrenzende Biogasanlage dienen. Die Fläche ist derzeit unversiegelt und beinhaltet eine Waldfläche.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes wird ausschließlich eine forstwirtschaftliche Waldfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

5.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“. Östlich des Änderungsgebietes ist eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen vorhanden. Das Planänderungsgebiet selbst beinhaltet einen Wald. Westlich setzt sich der Waldbestand außerhalb des Planänderungsgebietes weiterfort. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und östlich sind zudem die örtlichen Sportplätze vorhanden.

Das Planänderungsgebiet liegt in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich, der mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie Wälder in der Umgebung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bezeichnet werden kann.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiter forstwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen. Die östlichen baulichen Anlagen der Bestandsanlage wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich mit angrenzenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen können durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können.

5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Planänderungsgebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen einen Kiefernforst (WZK). Der Wald setzt sich auch außerhalb des Planänderungsgebietes westlich weiterfort. Dabei handelt es sich um einen mehrschichtigen Nadelforst aus Waldkiefer, einzelnen Stieleichen und Sandbirken am Waldrand. Die Kiefer ist vital, wüchsig und von durchschnittlicher Qualität. Die Kiefern sind knapp 90-jährig, relativ großkronig, weisen stärkere Dimensionen auf (mittleres bis starkes Baumholz), sind relativ wüchsig und stammen aus Pflanzung. Die Stieleichen und Sandbirken stehen hauptsächlich an den Waldrändern, sind relativ wüchsig, jedoch von überwiegend schlechter Stammform, starkastig und teilweise krumm. Im Unter- und Zwischenstand finden sich Sandbirke, Stieleiche, Eberesche und Spätblühende Traubenkirsche. Jeweils ein Exemplar von Vogelkirsche und Ilex waren zu finden. Im Unterstand dominiert die Sandbirke aus Naturverjüngung, gefolgt von Stieleiche aus Hähersaat, das Alter weist eine hohe Spanne von 15- bis 45-jährig auf, der Deckungsgrad liegt bei 0,4. (NDS LWK, 2025)

Entlang des südlich verlaufenden Luhner Wegs (OVWa) befinden sich im Wegeseitenraum Ruderalfluren (UR), Einzelbäume (HBE) und Einzelsträucher (BE). Östlich des Planänderungsgebietes befindet sich die bestehende Biogasanlage (OKG) mit Silage-/Lagerflächen (OFL) und Zuwegungen (OF/OVW). Zudem ist dort ein Versickerungsbecken (SX) vorhanden und die unbebauten Flächen beinhalten artenreichen Scherrasen (GRR) und Ruderalfluren (UR). Zur angrenzenden freien Landschaft sind Strauch-Baumhecken (HFM) vorhanden. Nach Norden zur Westerholzer Straße (OVS) befindet sich ein Schotterweg (OVWs) mit anliegenden Ruderalfluren.

Ansonsten sind umliegend des Planänderungsgebietes landwirtschaftliche Ackerflächen vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben. Die östliche Bestandsanlage wäre weiterhin mit den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
<i>Innerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
• <i>Sonstige befestigte Fläche / Weg (OF/OVW)</i>	0	0-1
• <i>Biogasanlage (OKG)</i>	0	0-1
• <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	0-1
• <i>Kiefernforst (WZK)</i>	3	0-1
<i>Außerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
• <i>Sandacker (AS)</i>	1	
• <i>Einzelstrauch (BE)</i>	E	
• <i>Artenreicher Scherrasen (GRR)</i>	2	
• <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	E	
• <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)</i>	E/3	
• <i>Strauch-Baumhecken (HFM)</i>	3	
• <i>Sonstige befestigte Fläche / Weg (OF/OVW)</i>	0	
• <i>Lagerplatz (OFL)</i>	0	
• <i>Biogasanlage (OKG)</i>	0	
• <i>Weg – Asphalt, Schotter (OVWa,s)</i>	0	
• <i>Naturfernes Stillgewässer – Versickerungsmulde (SX)</i>	2	
• <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	
• <i>Kiefernforst (WZK)</i>	3	

Mit dem geplanten Vorhaben wird überwiegend ein Kiefernforst überplant, welcher von mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Der Kiefernforst setzt sich westlich außerhalb des Planänderungsgebietes weiter fort. Ansonsten befinden sich Ruderalfluren entlang der Bestandsanlage im Planänderungsgebiet. Diese sind von mittlerer Bedeutung. Im südwestlichen Bereich des Änderungsgebietes ist eine technische Anlage der Biogasanlage im Änderungsgebiet vorhanden. Dieser Teilbereich hat eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Mit einer möglichen Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Bei dem Waldbestand innerhalb des Planänderungsgebietes handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Demzufolge ist Wald vom Vorhaben betroffen und für die erforderliche Beseitigung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des Waldes sind im Rahmen des Kompensationsbedarfes nach dem NWaldLG zu kompensieren. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses ist im nachfolgenden Bebauungsplan zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.°d.° ML°v.°05.11.2016) zu berücksichtigen. Detailliertere Aussagen zur Waldumwandlung erfolgen im folgenden Kap. „Waldumwandlung“.

Der westlich verbleibende Waldbestand beinhaltet auch zukünftig Wald i.S. NWaldLG. In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden

können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Um Beeinträchtigungen bzw. negative Auswirkungen ausschließen zu können, sollte in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Abstand zwischen Bebauung und Wald berücksichtigt werden.

Zur Abschirmung des verbleibenden Waldes und dem zukünftigen Sondergebiet wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der F-Plandarstellung aufgenommen. Detailliertere Aussagen sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu tätigen.

Waldumwandlung

Nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, 2002) ist Wald wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Waldbestand im Planänderungsgebiet sowie angrenzend ist als Wald i.S. NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Die folgenden Darlegungen erörtern lediglich die Voraussetzungen einer Waldumwandlung dar, ohne diese verbindlich festzulegen. Die Waldumwandlung ist erst im nachfolgenden Bebauungsplan oder Genehmigungsverfahren verbindlich anzuwenden und Ersatzmaßnahmen sind festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung zu prüfen bzw. zu erlangen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG. Die Soll-Versagungsgründe des Abs. 3 seien nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Ziel der Planung ist es, die bestehenden Biogasanlage bedarfsgerecht zu erweitern und dabei die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen optimal zu berücksichtigen. Die Erweiterung in westliche Richtung wird angestrebt, da alternative Entwicklungsrichtungen aus planerischen und betrieblichen Gründen nicht realisierbar sind. Eine östliche Erweiterung steht dem geplanten Trassenverlauf der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 NordWestLink) entgegen und ist daher ausgeschlossen. Eine nördliche Entwicklung würde die erforderliche räumliche Nähe der Anlagenteile unterbrechen, die für einen funktionalen und wirtschaftlichen Betrieb zwingend notwendig ist. Gleiches gilt für eine Erweiterung in südliche Richtungen über die Straße „Luhner Weg“ hinweg. Die Verlagerung der nördlich gelegenen Silagefläche würde zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führen und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch notwendige Leitungsführungen verursachen. Die westliche Erweiterungsrichtung gewährleistet somit die technisch und betrieblich sinnvollste sowie wirtschaftlichste Lösung für die

zukunftsfähige Entwicklung des Standorts. Aus diesen genannten Gründen ist die Inanspruchnahme des Waldes vertretbar. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses ist im nachfolgenden Bebauungsplan zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl.°d.°ML°v.°05.11.2016) zu berücksichtigen. Detailliertere Aussagen erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Tiere

Das Planänderungsgebiet mit dem vorhandenen Waldbestand besitzt eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für einige Tierarten beinhaltet der Wald einen potentiellen Lebensraum. Im Rahmen einer Geländebegehung konnten keine Horststandorte festgestellt werden. Dennoch ist der Wald ein geeigneter Brutplatz für etliche Vogelarten. Aufgrund der anliegenden Biogasanlage sollten störungsempfindliche und gefährdete Arten nicht vorkommen. Die teilweise vorhandene Höhlenbildung könnte von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden und einen geeigneten Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten beinhalten. Die Bestandsanlage wäre weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die anliegenden baulichen Anlagen und der menschlichen Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Nichtsdestotrotz ergeben sich mit der Waldumwandlung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Mit der Beseitigung des Waldes wird ein Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren entfernt. Ein völlig störungsfreier Lebensraum wird jedoch nicht in Anspruch genommen. Mit dem Verlust des Waldes gehen potentielle Brutplätze und Quartiermöglichkeiten verloren. Für das Vorhaben wird nur ein Teilbereich des Waldes in Anspruch genommen, der wesentliche Wald verbleibt westlich des Planänderungsgebietes. Zwischen dem Erweiterungsgebiet der Biogasanlage und dem verbleibenden Wald ist eine Maßnahmenfläche vorgesehen. Demnach verbleiben in direkter Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen, die den Bestand der Arten sichern können. Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die potentiellen Brutvögel sind auf den zu entfernenden Baumbestand nicht zwingend angewiesen und dürften westlich des Änderungsgebietes ausreichend Ersatzlebensräume vorfinden.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell geeigneter Jagdlebensraum.

Für die Beseitigung des Waldes sind walddrechtliche Ersatzaufforstungen durchzuführen. Diese werden in Zukunft einen geeigneten Ersatzlebensraum beinhalten.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 „Artenschutz“).

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“. Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen einen Wald. Westlich setzt sich der Waldbestand außerhalb des Planänderungsgebietes weiterfort. Östlich des Änderungsgebietes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben, die eine Zuwegung zur Westerholzer Straße besitzt. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und östlich sind zudem die örtlichen Sportplätze vorhanden. Das Landschaftsbild der näheren Umgebung wird in erster Linie durch die weitläufigen Ackerflächen nördlich, östlich und südlich des Planänderungsgebietes geprägt, die lediglich in einem sehr geringen Maße durch Gehölzstrukturen gegliedert werden. Der im Westen liegende Kiefernforst lockert das Landschaftsbild auf, stellt jedoch aufgrund der Artenzusammensetzung ein für den Naturraum untypisches Element dar. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Strukturvielfalt ist der umgebenden Landschaft hinsichtlich der genannten Kriterien lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen. Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen. Das Planänderungsgebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Scheeßel, im Außenbereich und beinhaltet eine forstwirtschaftliche Fläche. Der Wald setzt sich westlich des Änderungsgebietes weiterfort. Dem Waldbestand ist eine gewisse natürliche Eigenentwicklung gegeben, welche zudem durch Spaziergänger und Erholungssuchende erlebt werden kann. Mit der möglichen Beseitigung von Wald die Erlebbarkeit weiter eingeschränkt. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich östlich in einem Abstand von ungefähr 500 m zum Planänderungsgebiet. Es besteht also ein ausreichend großer Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Im Planänderungsgebiet ist keine Wohnbauentwicklung vorgesehen. Angrenzend befindet sich ein vergleichbares Sondergebiet. Das Umfeld wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche

bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Im Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Wald- und Gehölzflächen von denen keine negativ wirkenden Immissionen zu erwarten sind.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) wird im Planänderungsgebiet keine Erholungsfunktion ausgewiesen. Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die nördlich, östlich und südlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Wald. Nordwestlich, aber nicht angrenzend an das Planänderungsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen worden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Planänderungsgebiet ist bereits einschlägig vorbelastet. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen stehen weiterhin uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden. Das Planänderungsgebiet beinhaltet drei Grabhügel, welche gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmäler geschützt sind (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege). Weitere Kulturgüter sind im Umfeld des Planänderungsgebietes nicht bekannt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die vorhandenen oberirdischen Bodendenkmale sind im Gelände nur undeutlich zu erkennen. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Bodendenkmale zu beachten und entsprechend darzustellen.

Weiterhin sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung zu rechnen ist. Mit dieser Vorgehensweise sind nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teil Lebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert. Eine beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage wäre nicht möglich.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine mittlere Bedeutung besitzt,
- der von Anpflanzungen und Wald umgeben ist, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Wasser	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung von Oberflächenwasser im Planänderungsgebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Klima/Luft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut biologische Vielfalt	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung; Verlust von Waldlebensraum. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung; Verlust von Waldlebensraum. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Landschaft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung eines Sondergebietes im Außenbereich mit zusätzlichen baulichen Anlagen. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Mensch	
Ausweisung eines Sondergebietes	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar.

	→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	Anlagenbedingt: Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet im Außenbereich errichtet.
	→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung, Verlust von Waldlebensraum) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden, die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen der Änderungsgebiete festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es aufgrund des bereits vorhandenen Betriebsstandortes keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel und Umgebung, die in Frage kommen würden. Zudem handelt es sich um eine Anlagenerweiterung, die an einem ortsfernen Standort das Ziel einer flächensparenden und effizient genutzten Erweiterung verfehlen würde. Eine Erweiterung der Biogasanlage in die anderen Himmelsrichtungen wurde abgewogen. Einschränkende Faktoren sind hier unter anderem die Fahrbarkeit und das Handling der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und zu lange Versorgungsleitungen, die die Kosten nicht in ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen stellen würden. Einer Erweiterung in östliche Richtung steht dem geplanten Trassenverlauf der TenneT und die Sportplatzanlage der Gemeinde entgegen.

Durch die Lage des Planänderungsgebietes außerhalb der bebauten Ortslage von Jeersdorf ist der Standort weiterhin hervorragend für die vorgesehene Nutzung prädestiniert. Somit bieten sich keine besser geeigneten Flächen an.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im Waldbestand beinhalten einen potentiell geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Insgesamt beinhaltet das Planänderungsgebiet einen potentiell geeigneten Jagdlebensraum. Um mögliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sollte vorsorglich die Rodung des Waldbestandes außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten ist der Baumbestand auf Quartiere zu untersuchen. Mit dieser Vorgehensweise kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Beseitigung des Waldbestandes außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet und somit auch der Waldbestand sind bereits durch anliegende Nutzungen mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräuschen (Siedlung und

Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Erweiterung der Bestandsanlage und der Ausweisung eines Sondergebietes in Bezug auf Fledermäuse nicht verschlechtern. Westlich des Änderungsgebietes verbleibt Wald und die Biogasanlage beinhaltet zur Eingrünung Gehölzbestände, sodass eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten ist. Auch ein Überfliegen sollte weiterhin uneingeschränkt möglich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Rodung von Wald im Planänderungsgebiet stellt einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die im Umfeld der Planung vermehrt auftreten. Im Umfeld der Planung verbleiben auch zukünftig ausreichende Brutplatzangebote, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Ein Nachweis von Fledermäusen konnte im Planänderungsgebiet nicht erbracht werden. Dennoch ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Waldbestand nicht gänzlich auszuschließen. Demnach könnte bei der Rodung von Bäumen ein potentiell geeigneter Lebensraum beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Sollten bei weiteren Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Planänderungsgebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Waldbestand im Planänderungsgebiet eignet sich trotz seiner Störeinwirkungen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Waldbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Die Rodungsarbeiten sollen außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen und vor der Rodung ist der Baumbestand auf Quartiere zu untersuchen. Sollten bei weiteren Untersuchungen Quartiere bzw. der Besatz von Fledermäusen ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse im Planänderungsgebiet oder im nahen Umfeld zu kompensieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betreiber der vorhandenen Landwirtschaft und Biogasanlage schaffen, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Für diese Vorhaben bzw. Anforderungen soll mit der 77. Änderung die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Die hier bestehenden Betriebsanlagen prägen bereits das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes ist somit weitestgehend durch die betrieblichen Anlagen vorstrukturiert.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich derzeit Gehölz- und Waldflächen.

Das Planänderungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ortes Jeersdorf und nördlich der Straße „Luhner Weg“. Das Planänderungsgebiet beinhaltet

im Wesentlichen einen Wald. Dabei handelt es sich um einen mehrschichtigen Nadelforst aus Waldkiefer, einzelnen Stieleichen und Sandbirken am Waldrand. Bei dem Wald handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Ansonsten befinden sich Ruderalfluren entlang der Bestandsanlage im Planänderungsgebiet. Mit der Beseitigung von Wald und Ruderalfluren ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des Waldes sind im Rahmen des Kompensationsbedarfes nach dem NWaldLG zu kompensieren. Die Ermittlung des Ausgleichsverhältnisses ist im nachfolgenden Bebauungsplan oder Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von unbebauten Flächen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Durch die Erweiterung gewerblicher Nutzungen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Ans Änderungsgebiet angrenzend ist eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen vorhanden, die eine Zuwegung zur Westerholzer Straße besitzt. Dieser Bereich ist bereits mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 11 und dessen 1. Änderung als Sondergebiet überplant.

Mit der Darstellung einer Maßnahmenfläche können die Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt etwas gemindert werden. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gelten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar und ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

8. VERFAHREN / ABWÄGUNG

8.1 Darstellung des Verfahrens

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss zur Neuaufstellung für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes, Jeersdorf und für den Bebauungsplan Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“ gefasst. In der Sitzung wurden ebenfalls die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

8.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB)	27.03.2025
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	14.04.2025 – 16.05.2025
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	14.04.2025 – 16.05.2025
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	

Scheeßel, den

Bürgermeisterin

ANLAGEN

ANLAGE 1: Biotoptypenkartierung

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NDS. LWK (2025): Kompensationsgutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, Hannover. Stand: 19.03.2025.

NIBIS (2026): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2026): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).